

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Die Gemeinde Röthlein erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Schulausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und weiteren sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Der Finanzausschuss nach Abs. 1 Buchst. a) ist vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b) bis Buchst. c) beschließen anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse). Der Rechnungsprüfungsausschuss nach Abs. 1 Buchst. d) ist ein prüfender bzw. feststellender Ausschuss.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; IT-Pauschale**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Einer Sitzung nach Satz 1 wird ein Prüfungstag eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses gleichgestellt. Des Weiteren wird eine interkommunale Gemeinderatssitzung des Schweinfurter Mainbogens einer Sitzung nach Satz 1 gleichgestellt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Der Anspruch kann an den Arbeitgeber abgetreten werden. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 EUR je volle Stunde.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern, mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für vorbereitende und nachbereitende Arbeiten außerhalb von Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eine Pauschalentschädigung von 25 EUR je volle Stunde; dies gilt nicht, wenn sie bereits nach den Sätzen 1 bis 4 einen Entschädigungsanspruch haben. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3a) Für die Teilnahme an Schulungen, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Gemeinderatsmandats dienen, wird den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern Verdienstausfall nach Maßgabe des Absatzes 3 ersetzt. Die Erstattung ist auf eine Gesamtdauer von höchstens einer Woche pro Kalenderjahr begrenzt. Ferner können angemessene Teilnahmegebühren erstattet werden. Der Antrag ist an den 1. Bürgermeister vor Anmeldung zu stellen.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts) und deren Schutz eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 20 EUR oder eine entsprechende Ausstattung von der Gemeinde gestellt.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 außer Kraft.

Röthlein, den 12.05.2026  
Gemeinde Röthlein

Peter Gehring  
Erster Bürgermeister